

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch künftige, Angebote, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen zwischen der SGI GmbH (im folgenden SGI) und dem Besteller.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, sofern SGI deren Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass SGI diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt. In diesem Fall hält sich SGI 20 Kalendertage an Angebote gebunden.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme von SGI, durch Telefax oder per e-Mail zu Stande. Abweichungen vom Angebot müssen auf dieselbe Weise bestätigt werden oder SGI die Arbeiten beim Besteller ohne Vorbehalt aufnehmen.
- 2.3 Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten des Bestellers oder dessen Erfüllungsgehilfen sind nur verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit in dem Vertrag oder einer späteren schriftlichen Nebenabrede ausdrücklich vereinbart worden sind. Gleiches gilt von Angaben der SGI in Prospekten, Anzeigen, Leistungsbeschreibungen etc., es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde schriftlich vereinbart.
- 2.4 Das Einholen oder die Beschaffung etwa erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen ist Sache des Bestellers.
- 2.5 Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bei gleich bleibender Qualität und Preis bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.6 SGI darf zur Erbringung der Leistung auch Dritte einsetzen.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Fertigstellungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine Durchführung von Arbeiten vor dem Ablauf genannter Termine bleibt vorbehalten. Bei Fertigstellung des Werks oder Beendigung der Arbeiten vor Ablauf der genannten Frist oder des genannten Termins ist der Besteller gleichwohl zur Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet.
- 3.2 Die angegebene Frist für die Fertigstellung des Werks läuft ab Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Genehmigungen und Freigaben.
- 3.3 Der Lauf der Frist wird gehemmt,
 - soweit die Unterlagen, Pläne, Genehmigungen und Freigaben Unklarheiten enthalten, bis zur Klärung durch die Parteien,
 - soweit der Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen und sonstige vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt, bis zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 3.4 Beruhen die Verzögerungen der Leistungserbringung auf teilweisen oder dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik/Aussperrung oder Rohstofferschöpfung, gerät SGI hierdurch nicht in Verzug. Dies gilt auch für Verzögerungen aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, durch welche SGI an der Erfüllung gehindert wird und die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. In diesen Fällen wird SGI für die Dauer des Hinderungsgrundes von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung frei.
- 3.5 Während des Verzuges ist die Haftung nach § 287 BGB ausgeschlossen.

4. Schutzvorrichtungen und Verpackungen

- 4.1 SGI erstellt Schutzvorrichtungen nur insoweit, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.2 Verpackungen werden nach Maßgabe der Verpackungsordnung zurückgenommen. Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu den Rücknahmestellen trägt der Besteller.

5. Abschlagszahlungen und Sicherheiten

- 5.1 SGI kann für abgeschlossene Teilleistungen und gelieferte Stoffe und Bauteile Abschlagszahlungen verlangen. SGI hat dazu eine prüffähige Aufstellung über die erbrachten Leistungen vorzulegen.
- 5.2 SGI kann vom Besteller Sicherheit für die von SGI zu erbringenden Vorleistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches verlangt werden. Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder Versicherers geleistet werden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise gelten in EURO oder CHF jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit sich die Preise nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnen, ist die bescheinigte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Sofern es am Ort der Leistungserbringung gesetzliche Vorgaben gibt, gelten diese bezüglich der Preise.
- 6.2 Verzögert sich die Ausführung der Leistung oder Teilen hiervon um mehr als vier Monate, ist SGI berechtigt, auf Basis ihrer ursprünglichen Kalkulation etwa gestiegene Lohn- und Materialkosten an den Besteller weiter zu geben.
- 6.3 Anreisezeiten sind wie Arbeitszeiten zu berechnen. Wartezeiten sind als Arbeitszeiten zu berechnen, soweit diese nicht durch SGI zu vertreten sind.
- 6.4 Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge nach den üblichen Preisen von SGI berechnet.
- 6.5 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert. Als Zahlung gilt nur die vorbehaltlose Gutschrift auf einem der Konten von SGI.
- 6.6 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen, Abschlagszahlungen nach Ziff. 5.1 innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig und zahlbar. Kommt der Besteller mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, hat er Zinsen mindestens in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.7 Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner. Sie erteilen einander unwiderruflich die Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme jeglicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Jede Erklärung von SGI gegenüber einem der Gesamtschuldner bzw. Gesamtgläubiger gilt gleichzeitig als gegenüber dem anderen der Gesamtgläubiger bzw. Gesamtschuldner mit abgeben.
- 6.8 Zahlungen können Schuld befreiend nur an SGI erfolgen. Zahlungen an Vertreter, Vermittler oder sonstige Dritte haben keine Schuld befreiende Wirkung.
- 6.9 Soweit eine Skontierung gesondert schriftlich vereinbart wurde, setzt die Gewährung von Skonto voraus, dass das Konto des Bestellers ansonsten keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist und der Zahlungseingang bei SGI innerhalb schriftlich vereinbarten Frist erfolgt. Geldtransferkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Besteller ist zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit einer nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt. SGI ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung, die insbesondere durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einem in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder einer Versicherung deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann, abzuwenden.

8. Abnahme

- 8.1 Abnahme hat spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch SGI zu erfolgen, soweit nicht ein früherer Termin vereinbart ist. Die Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des betreffenden Gegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel hat SGI innerhalb der vereinbarten Frist zu beseitigen. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller.
- 8.2 Kommt eine Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Frist zustande, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von SGI über die Fertigstellung der Leistung oder die Beendigung der Arbeiten, es sei denn, der Besteller nimmt den betreffenden Gegenstand bereits vor Ablauf dieser Frist in Benutzung. In diesem Fall gilt die Abnahme mit der Inbetriebnahme als erfolgt.
- 8.3 SGI hat das Recht, Teilabnahmen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn eine probeweise Inbetriebnahme erfolgt ist, aber endgültige Einstellung noch nicht stattgefunden hat oder im Falle einer vorzeitigen Inbetriebnahme der Anlage.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig oder bedingt entstehenden Forderungen (z.B. aus so genannten Akzeptantenwechseln) als Vorbehaltsware Eigentum von SGI.
- 9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für SGI als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1 dieser Vorschrift. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht SGI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von SGI durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller SGI bereits schon jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für SGI. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 1 dieser Vorschrift.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, SGI von der Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich benachrichtigen.
- 9.4 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 40 v.H., SGI auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl verpflichtet.
- 9.5 Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bleibt ein Rücktrittsrecht zu Gunsten von SGI vorbehalten.

10. Gewährleistung /Rücktritt

- 10.1 Der Besteller hat die Arbeiten in zumutbarem Maße zu überwachen. Die mangelhafte Durchführung von Arbeiten hat der Besteller unverzüglich gegenüber dem Montageleiter zu rügen. Reagiert das vor Ort tätige Personal auf eine mündliche Rüge nicht, hat die Rüge schriftlich gegenüber SGI zu erfolgen.
- 10.2 SGI ist verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu beseitigen.

- 10.3 Sollte SGI der Verpflichtung zur Beseitigung festgestellter Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder schlägt die Nacherfüllung auch beim zweiten Versuch fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die Vergütung mindern oder Schadenersatz verlangen. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 10.4 Nach Abnahme auftretende offensichtliche Mängel hat der Besteller binnen 14 Tagen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Mangels schriftlich oder per Telefax bei SGI anzuzeigen, die Regelungen des § 377 HGB bleiben hiervon unberührt. Für ihn erkennbare Mängel hat der kaufmännische Besteller innerhalb der in S. 1 genannten Fristen zu rügen
- 10.5 Bei Verstoß gegen vorgenannten die Überwachungs-, Rüge- und Anzeigepflichten verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche.
- 10.6 Für bewegliche Teile, mechanisch oder elektrisch wird gegenüber Bestellern, die keine Verbraucher sind, eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr vereinbart.
- 10.7 Soweit der Besteller bei der Wartung unterliegenden Anlagen oder Teilen hiervon eine technisch notwendige Wartung nicht durchführen lässt, ist eine Haftung von SGI für Mängel ausgeschlossen, es sei denn der Besteller weist nach, dass diese auch bei durchgeführter Wartung entstanden sein würden.
- 10.8 Leistet der Besteller innerhalb der vereinbarten Zahlungstermine nicht, stehen SGI die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu.
- 10.9 Kommt der Besteller mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, ist SGI nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Bestellers ergeben.
- 10.10 SGI steht im Falle der wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers ein Rücktrittsrecht zu; gleiches gilt für den Fall, dass über dessen Vermögen der Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

11. Schutzrechte / Datenschutz

- 11.1 Eine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter entfällt, wenn der Besteller Veränderungen an den eingebauten Teilen vornimmt und dadurch Schutzrechte Dritter verletzt.
- 11.2 Eine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten besteht auch dann nicht, wenn SGI Gegenstände nach Zeichnungen, Entwicklungen und sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt hat. Soweit SGI in diesem Fall von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, SGI von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.
- 11.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller die Verletzung von Schutzrechten geltend, hat der Besteller SGI unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit SGI abzustimmen. Anderenfalls verliert der Besteller seine Ansprüche aus der übernommenen Gewährleistung für die Freiheit von Schutzrechten.
- 11.4 An von ihr erstellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen sowie gefertigtem Bild- bzw. Filmmaterial im Hinblick auf eine Leistungsbefähigung und anderen Unterlagen bleibt SGI das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit SGI zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 11.5 Der Besteller ist damit einverstanden, dass das Werk fotografiert bzw. die Leistung als Bewegtbild festgehalten werden kann. Die Veröffentlichung der Fotografien bzw. der Bewegtbilder ist ohne Namensnennung – auch zu Werbezwecken – statthaft.

12. Haftung

- 12.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haftet SGI – auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden.
- 12.2 Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Über die SGI kann auf Kundenwunsch und auf seine Kosten eine Transportversicherung für Güterfolgeschäden sowie Vermögensschäden nach den DTV-Güter 2000/2008 abgeschlossen werden. Die Haftung von SGI pro Transportmittel bzw. Lager im Sinne der Versicherung ist auf die Höchstversicherungssumme von € 1.000.000 begrenzt. Eine Höherversicherung kann auf Wunsch des Bestellers (Kunde) ebenfalls auf seine Kosten abgeschlossen werden.
- 12.4 Eine Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 12.5 Solange SGI ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelhaften Sache nachkommen, hat der Besteller kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden müssen durch SGI schriftlich bestätigt werden.
- 13.2 Für diesen Vertrag gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich deutsches Recht.
- 13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen SGI und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Vertragspartnern mit Sitz im Ausland ist Maulburg, SGI hat das Recht, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Sollte irgendeine der vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine wirksame neue Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 13.5 Leistungs- und Erfüllungsort ist Maulburg.